

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Informationsvorlage

Nr.: I-007/2019
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	26.02.2019	öffentlich
Gemeindevertretung	12.03.2019	öffentlich

Information zum Aufstellungsverfahren Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergienutzung" der Gemeinde Wustermark

Sachverhalt:

Folgende Empfehlung gibt Rechtsanwältin Frau Dr. Maltschew zum Aufstellungsverfahren Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der Gemeinde Wustermark:

I. Aktuelle Rechtslage

Wie Sie wissen, hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 mit Urteil vom 5. Juli 2018 sowohl aufgrund mehrerer formeller als auch aufgrund materieller Fehler insgesamt für unwirksam erklärt (Az. OVG 2 A 12.16 und weitere). Das Normenkontrollurteil gegen den Regionalplan ist derzeit zwar noch nicht rechtskräftig, ich gehe allerdings nicht davon aus, dass der Antrag auf Zulassung der Revision Erfolg haben wird. Vielmehr ist zu erwarten, dass das Normenkontrollurteil noch in diesem Jahr, spätestens jedoch im Jahr 2020 rechtskräftig sein wird und es bei der festgestellten Unwirksamkeit des Regionalplans bleibt.

Der Landesgesetzgeber hat für diesen Fall bereits ein Gesetz auf den Weg gebracht („Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung“, LT.-Drucks. 6/9504). Eine darin enthaltene gesetzliche Neuregelung (§ 2c des Gesetzentwurfs) soll verhindern, dass nach Rechtskraft des Urteils zum Regionalplan in der Region überall ungesteuert Windenergieanlagen errichtet werden können. Nach dem Gesetzentwurf sollen ab Bekanntmachung eines Aufstellungsbeschlusses zu einem neuen Regionalplan raumbedeutsame Windenergieanlagen in der Region für die Dauer von zwei Jahren vorläufig unzulässig sein (sog. „Windkraft-Moratorium“). Das Gesetz soll voraussichtlich im März 2019 beschlossen werden und noch in diesem Jahr in Kraft treten.

Ich gehe weiter davon aus, dass es der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming gelingen wird, spätestens Anfang 2020 alle Voraussetzungen für das Eingreifen des „Windkraft-Moratoriums“ zu erfüllen, also einen neuen Aufstellungsbeschluss zu fassen und die künftigen Planungskriterien bekannt zu geben.

Die Folgen, die sich aus der dargestellten Rechtslage für die Weiterarbeit an dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der Gemeinde Wustermark ergeben, habe ich nachfolgend zusammengefasst.

II. Weiterarbeit am 1. oder 2. Planentwurf zum sachlichen Teil-FNP?

1. Zum Entwurf vom Januar 2018

Zwar wurden im Rahmen der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung zum Planentwurf (Stand: Januar 2018) nur wenige gravierende Einwendungen geltend gemacht (so wurden sowohl von Trägern öffentlicher Belange als auch von Windkraftanlagenbetreiber vor allem die Repowering-Festsetzungen – Abbau von 2 Altanlagen für eine neue – sowie die vorgesehene Höhenbeschränkung auf max. 150 m beanstandet). Die Stellungnahmen gingen aber noch von der Wirksamkeit des Regionalplans aus, da das Urteil zur Unwirksamkeit des Regionalplans noch nicht vorlag.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass die zuständige Behörde den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ jetzt noch genehmigen würde. Selbst wenn es uns gelingen sollte, die Genehmigungsbehörde davon zu überzeugen, den Teilflächennutzungsplan der Gemeinde – trotz der Bedenken wegen der Höhenbeschränkung etc. - doch noch vor Rechtskraft des Urteils zum Regionalplan zu genehmigen, bestünde ein hohes Risiko, dass das Oberverwaltungsgericht den sachlichen Teilflächennutzungsplan auf Antrag eines Windkraftanlagenbetreibers sofort wieder aufheben würde, da dieser erkennbar auf dem unwirksamen Regionalplan beruht.

Eine solche Vorgehensweise kann ich Ihnen daher aus den genannten und auch aus Kostengründen nicht empfehlen.

„Umsonst“ war der Entwurf vom Januar 2018 gleichwohl nicht. Zum einen diente er als Grundlage für die Sicherungsinstrumente und konnte de facto bewirken, dass etwa im Bereich Buchow-Karpzow zwischenzeitlich keine weiteren WKA errichtet wurden. Zum anderen kann an den Entwurf – je nachdem, wie der neue Regionalplan aussehen wird – unter Umständen auch wieder angeknüpft werden.

2. Zum Vorentwurf vom März 2016

Eine Weiterarbeit an dem Vorentwurf vom März 2016, dessen Gebietskulisse sich ausdrücklich nicht an dem Regionalplan orientierte, kann ich Ihnen derzeit ebenfalls nicht empfehlen. Da noch unklar ist, welche Kriterien die Regionalplanung ihrem neuen Regionalplan zugrunde legen wird, wäre damit zu rechnen, dass ein von der künftigen Regionalplanung unabhängiger sachlicher Teilflächennutzungsplan jedenfalls nicht genehmigt werden würde. Auch eine landesplanerische Untersagung könnte nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wäre das Anfertigen eines neuen Planentwurfs auf der Grundlage des ursprünglichen Vorentwurfs von 2016 mit erheblichen Kosten verbunden.

III. Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise

Ich würde vielmehr empfehlen, von der Gemeindevertretung rein vorsorglich einen **Grundsatzbeschluss** fassen zu lassen, wonach der bisherige Entwurf zum sachlichen Teil-FNP „Windenergienutzung“ aufgrund der Unwirksamkeit des Regionalplans und des im Sommer 2019 voraussichtlich in Kraft tretenden neuen Landesentwicklungsplans (LEP HR) überarbeitet und an die neue Rechtslage angepasst werden soll. Gleichzeitig müsste in dem Grundsatzbeschluss deutlich gemacht werden, dass die Gemeinde an den bisher geplanten Repowering-Festsetzungen (Nachweis des Abbaus von zwei Altanlagen für eine neue Anlage) weiter festhalten will.

Im Übrigen muss abgewartet werden, welche Planungskriterien die Regionalplanung ihrem neuen Regionalplan zu Grunde legen wird und welche Spielräume sie den Gemeinden dabei belässt.

Ziel des vorgeschlagenen Grundsatzbeschlusses ist es, zusammen mit dem bisherigen Planungsverfahren eine Grundlage für mögliche Zurückstellungen nach § 15 BauGB zu haben, um damit bis zum Inkrafttreten des „Windkraft-Moratoriums“ die Errichtung weiterer Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu verhindern und Zeit für die Anpassung des Planentwurfs an die künftigen Ziele des Regionalplans zu haben.

Der vorgeschlagene Grundsatzbeschluss sollte aus den genannten Gründen vorsorglich in der nächsten Sitzung gefasst werden.

Az.:
12.02.2019